

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der LUBW - Einkaufsbedingungen

### I. Allgemeine Regelungen

#### 1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der LUBW gelten für Verträge der LUBW, soweit diese nicht als gewerblicher Anbieter tätig wird.
- 1.2 Für EDV-Verträge gelten die Ergänzenden Vertragsbedingungen IT (EVB-IT) sowie die jeweiligen Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) vorrangig, soweit sie vereinbart werden.
- 1.3 Für Liefer- und Dienstleistungsaufträge gelten die VOL/B und für Bauleistungen die VOB/B vorrangig, sofern diese vereinbart werden.
- 1.4. Abweichende AGB des Vertragspartners sind nur beachtlich, soweit sie für die LUBW günstigere Regelungen enthalten.
- 1.5. Abweichende einzelvertragliche Regelungen bleiben unberührt.

#### 2. Verjährung

Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, soweit keine für die LUBW günstigere Regelung vereinbart wird.

#### 3. Verzinsung bei Rückzahlungsverpflichtung

Muss der Vertragspartner einen Geldbetrag aus von ihm zu vertretenden Gründen ganz oder teilweise an die LUBW zurückzahlen, so hat er den Rückzahlungsbetrag ab dem Tage der Zahlung durch die LUBW mit 5 % über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Die gesetzlichen Regelungen über Verzugszinsen bleiben unberührt.

#### 4. Geheimhaltung

Die LUBW und der Vertragspartner sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten, sofern nicht gesetzliche Verpflichtungen zur Weitergabe bestehen.

#### 5. Urheberrecht

Soweit durch den Vertrag Urheberrechte betroffen sind, gewährleistet der Vertragspartner der LUBW die Einräumung eines ausschließlichen und übertragbaren Nutzungsrechtes. Dieses umfasst insbesondere:

a) das Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG)

b) das Verbreitungsrecht (§ 17 UrhG)

c) das Recht der öffentlichen Wiedergabe (§§ 19-21 UrhG) einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG), insbesondere durch Internetangebote der LUBW

## **6. Preisprüfung**

Auf Verlangen der für die Preisbildung und Preisüberwachung zuständigen Behörde hat der Auftragnehmer das Zustandekommen des Preises entsprechend § 9 der Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21.11.1953 (Bundesanzeiger Nr. 244) in der jeweils gültigen Fassung nachzuweisen. Der Auftragnehmer hat die hierfür erforderlichen Unterlagen mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Er erklärt sich bereit, eine Beanstandung der zuständigen Preisprüfungsbehörde zu akzeptieren und gegebenenfalls den Preis anzupassen.

## **7. Datenschutz**

- 7.1 Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Vertragspartner ist nur zulässig, soweit die Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder der Betroffene eingewilligt hat.
- 7.2 Der Vertragspartner hat Mitarbeiter und Dritte, derer er sich zur Vertragserfüllung bedient, auf die Anforderungen nach Ziff. 7.1 hinzuweisen.

## **8. Mitteilungsverordnung**

Auf die Pflicht der LUBW, Zahlungen entsprechend der Mitteilungsverordnung vom 07.09.1993 (BGBl I, S. 1554, in der jeweils gültigen Fassung) dem Finanzamt mitzuteilen, wird hingewiesen. Hierzu sind vom Vertragspartner auf Anforderung das zuständige Finanzamt, die Steuernummer und das Geburtsdatum anzugeben.

## **9. Korruptionsbekämpfung**

Auf die Verwaltungsvorschrift zur Korruptionsbekämpfung (GABl. 2006, S. 125) in der jeweils gültigen Fassung wird hingewiesen.

## **10. Rücktrittsrecht bei unzulässiger Wettbewerbsbeschränkung oder Insolvenz**

Die LUBW kann vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn

- a) sich der Vertragspartner bei der Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat oder
- b) über das Vermögen des Vertragspartners das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder der Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist.

## **11. Vergütung, Abtretung**

11.1 Die vereinbarte Vergütung wird fällig 30 Tage nach Erfüllung des Vertrages durch den Vertragspartner und nachdem der LUBW eine prüffähige Rechnung zugegangen ist.

11.2 Eine Abtretung des Vergütungsanspruchs bedarf der schriftlichen Zustimmung der LUBW.

## **12. Rechnung**

12.1 Der Vertragspartner hat seine Leistung nachprüfbar abzurechnen. Er hat dazu Rechnungen übersichtlich aufzustellen und dabei die im Vertrag vereinbarte Reihenfolge der Posten einzuhalten, die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden sowie gegebenenfalls sonstige im Vertrag festgelegte Anforderungen an Rechnungsvordrucke zu erfüllen und Art und Umfang der Leistung durch Belege in allgemein üblicher Form nachzuweisen. Rechnungsbeträge, die für Änderungen und Ergänzungen zu zahlen sind, sollen unter Hinweis auf die getroffenen Vereinbarungen von den übrigen getrennt aufgeführt oder besonders kenntlich gemacht werden.

12.2 Wenn vom Vertragspartner nicht anders bezeichnet, gilt diese Rechnung als Schlussrechnung.

12.3 Wird eine prüfbare Rechnung gemäß Nr. 1 trotz Setzung einer angemessenen Frist nicht eingereicht, so kann die LUBW die Rechnung auf Kosten des Vertragspartners für diesen aufstellen, wenn sie dies angekündigt hat.

## **13. Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen**

13.1 Leistungen werden zu Stundenverrechnungssätzen nur bezahlt, wenn dies im Vertrag vorgesehen ist oder wenn sie vor Beginn der Ausführung von der LUBW in Auftrag gegeben worden sind.

- 13.2 Der LUBW sind Beginn und Beendigung von derartigen Arbeiten anzuzeigen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind über die Arbeiten nach Stundenverrechnungssätzen wöchentlich Listen einzureichen, in denen die geleisteten Arbeitsstunden und die etwa besonders zu vergütenden Roh- und Werkstoffe, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie besonders vereinbarte Vergütungen für die Bereitstellung von Gerüsten, Werkzeugen, Geräten, Maschinen und dergleichen aufzuführen sind.
- 13.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Listen wöchentlich, erstmalig 12 Werkzeuge nach Beginn, einzureichen.

#### **14. Umwelitleitlinien**

Die LUBW bittet um Beachtung ihrer Umwelitleitlinien, die unter anderem in der Umwelterklärung zu finden sind ([www.lubw.baden-wuerttemberg.de](http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de) - Rubrik "Über die LUBW").

#### **15. Schriftform**

Vertragsänderungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

#### **16. Anwendbares Recht, Leistungsort, Gerichtsstand**

- 16.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 16.2 Der Leistungsort im Sinne von § 269 BGB bestimmt sich nach der in der Bestellung angegebenen Lieferanschrift.
- 16.3 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Karlsruhe, wenn der Vertragspartner Kaufmann i.S.d. HGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

#### **17. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser AGB unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden zusammenwirken, um unwirksame Regelungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen.

## **II. Regelungen zu Kaufverträgen**

### **1. Art und Umfang der Lieferung**

Der Verkäufer ist verpflichtet, der LUBW das Eigentum an den im Kaufvertrag vereinbarten Waren zu übertragen und ihr diese frei von Sachmängeln und Rechten Dritter sowie sonstigen Rechtsmängeln im Sinne von § 435 BGB zu verschaffen.

### **2. Kaufpreis**

Der im Vertrag vereinbarte Kaufpreis beinhaltet alle vertraglichen Leistungen frei Verwendungsstelle, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

### **3. Gefahrübergang**

Bis zur Übergabe der Ware an die LUBW bzw. den von der LUBW angegebenen Empfänger trägt der Verkäufer die Gefahr der Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs.

### **4. Mängelansprüche**

- 4.1 Es gelten die gesetzlichen Regelungen über Mängelansprüche, soweit vertraglich keine für die LUBW günstigere Regelung vereinbart ist.
- 4.2. Ist der Verkäufer Kaufmann i.S.v. § 1 HGB, gelten Mängelrügen im Sinne von § 377 HGB als unverzüglich erfolgt, wenn die LUBW dem Verkäufer offene Fehler innerhalb von 2 Wochen nach Lieferung und verborgene Fehler innerhalb von 2 Wochen nach ihrer Entdeckung anzeigt.

### **5. Rücknahme bei Elektrogeräten**

Elektrogeräte im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 16.03.2005 sind vom Verkäufer unentgeltlich zurückzunehmen und der vorgeschriebenen Verwertung zuzuführen.

### **III. Regelungen zu Werkverträgen**

#### **1. Weisungsunabhängigkeit**

Der Unternehmer hat das Werk in eigener Verantwortung herzustellen; er unterliegt insoweit keinen Weisungen der LUBW. Er hat seinerseits auch keine Weisungsbefugnis gegenüber den Beschäftigten der LUBW.

#### **2. Beauftragung Dritter**

Eine Beauftragung Dritter ist nur mit Zustimmung der LUBW zulässig.

#### **3. Werklohn**

Der im Vertrag als Vergütung vereinbarte Werklohn beinhaltet alle im Zusammenhang mit der Herstellung des Werkes entstehenden Aufwendungen (z.B. Nebenkosten, Auslagen, Fahrtkosten, Kosten für Leistungen von Dritten) sowie alle gesetzlichen Abgaben.

#### **4. Mängelansprüche**

Es gelten die gesetzlichen Mängelansprüche, soweit vertraglich keine für die LUBW günstigere Regelung vereinbart ist.

#### **5. Steuer, Versicherung**

- 5.1 Die als Werklohn vereinbarte Vergütung ist vom Unternehmer selbst als „Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit“ zu versteuern.
- 5.2 Der Unternehmer hat selbst für seine Versicherung zu sorgen; eine Versicherung der LUBW hinsichtlich der Erfüllung des Werkvertrags besteht nicht.